

5 Anhang

5.1 Abkürzungsverzeichnis

BAVBVO	Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO)
BBiG	Berufsbildungsgesetz
HwO	Handwerksordnung
KfB	Kaufmann für Bürokommunikation / Kauffrau für Bürokommunikation
VO	Verordnung

5.2 Glossar

Anbieter einer Berufsausbildungsvorbereitung: Diejenige Einrichtung, die verantwortlich für die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung ist. Sie kann die Berufsausbildungsvorbereitung allein oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen durchführen. In der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher ist die Praxis verbreitet, dass ein Bildungsträger als Anbieter einer Berufsausbildung fungiert (Ausbildender), die Ausbildung aber in Kooperation mit Betrieben oder anderen Einrichtungen durchführt. Vergleichbare Kooperationen dürften sich auch in der Berufsausbildungsvorbereitung herausbilden.

Ausbildungsberuf, staatlich anerkannter: Ein Beruf, für den gemäß § 25 BBiG eine Ausbildungsordnung erlassen wurde. Im aktuellen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe werden derzeit insgesamt 350 anerkannte oder als anerkannt geltende Ausbildungsberufe aufgeführt (BGBl I S. 4621). Neben den sogenannten „Monoberufen“, d. h. Einzelberufen ohne Spezialisierung, gibt es Ausbildungsberufe, die Spezialisierungen in Form von Fachrichtungen oder Schwerpunkten aufweisen. Unterhalb dieser grundsätzlichen Unterscheidung gibt es weitere Differenzierungen z. B. in Form von Einsatzgebieten oder Fachbereichen. Beziehen sich die zu vermittelnden Tätigkeiten einer Berufsausbildungsvorbereitung auf eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt, so ist dies in den Anlagen 1 bis 3 der BAVBVO anzugeben.

Ausbildungsberuf, gleichwertiger: ⇒ Berufsausbildung, gleichwertige

Ausbildungsberufsbild: Im Ausbildungsberufsbild sind die wesentlichen Inhalte, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sein sollen, in übersichtlicher (tabellarischer) Form zusammengefasst. Das Ausbildungsberufsbild (auch Berufsbild) zeichnet in knapper und prägnanter Form ein Bild des betreffenden Ausbildungsberufes. Die einzeln aufgelisteten Positionen des Ausbildungsberufsbildes werden Berufsbildpositionen genannt, die ihrerseits Überschriften darstellen für die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten, in der Ausbildung im einzelnen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.

Ausbildungsinhalte: Die in einem ⇒ Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in einem bestimmten Ausbildungsberuf aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die einem Auszubildenden mindestens zu vermitteln sind.

Ausbildungsordnung: Nach Berufsbildungsgesetz erlassene, bundeseinheitliche Rechtsverordnung, durch die wesentliche Bestandteile der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verbindlich festgelegt werden. Sie enthalten zumindest folgende Angaben:

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- die Ausbildungsdauer
- die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der jeweiligen Berufsausbildung sind (⇒ Ausbildungsberufsbild, ⇒ Berufsbildpositionen)
- die Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (⇒ Ausbildungsrahmenplan)
- die Prüfungsanforderungen.

Ausbildungsprofil: Das Ausbildungsprofil ist eine an den Erfordernissen der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes orientierte Beschreibung der Qualifikationen und möglichen Einsatzbereiche einer in diesem Ausbildungsberuf ausgebildeten Fachkraft. Es nennt die Berufsbezeichnung, die Dauer der Ausbildung und beschreibt in prägnanter Form die in Frage kommenden Arbeitsgebiete sowie die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten. Das Ausbildungsprofil gehört nicht zu den verbindlichen Bestandteilen einer Ausbil-

nungsordnung, wird aber dennoch bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen erstellt und gemeinsam mit der Ausbildungsordnung in deutscher, englischer und französischer Sprache veröffentlicht.

Ausbildungsrahmenplan: Bestandteil der Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Im Ausbildungsrahmenplan werden Fertigkeiten und Kenntnisse aufgeführt, die in einer Berufsausbildung mindestens zu vermitteln sind. ⇒ Ausbildungsberufsbild.

Ausfallzeit: Dazu werden z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten (Durchschnittswerte) und ggf. Urlaubszeiten gerechnet. Die Ausfallzeit wird in Abhängigkeit von den Erfahrungswerten des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung ermittelt und gehört zum Vermittlungsumfang eines Qualifizierungsbausteins (siehe dort).

Treten im Verlauf der Ausbildung in einem Qualifizierungsbaustein bei einem Teilnehmenden wesentlich längere Ausfallzeiten auf (z.B. durch Krankheit), als die vorab angesetzten Ausfallzeiten, werden diese Zeiten "individuelle zusätzliche Ausfallzeiten" genannt. Sie verlängern die Teilnahmedauer (anzugeben in Zeugnis bzw. Teilnahmebescheinigung), nicht jedoch den Vermittlungsumfang (im Qualifizierungsbild anzugeben). **Baustein:** ⇒ Qualifizierungsbaustein

Bausteinzeit: Gemeint ist die Netto-Ausbildungszeit, die für die Ausbildung in einem Qualifizierungsbaustein tatsächlich zur Verfügung stehen soll (siehe Vermittlungsumfang eines Qualifizierungsbausteins).

BAVBVO - Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) Die BAVBVO enthält in § 3 und Anlage 1 inhaltliche und formale Vorgaben für die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen. Die Anbieter einer Berufsausbildungsvorbereitung sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie Qualifizierungsbausteine entwickeln und in ihrer Berufsausbildungsvorbereitung einsetzen. Falls sie von der Option Gebrauch machen, können die von ihnen entwickelten Qualifizierungsbausteine dann von den zuständigen Stellen als Qualifizierungsbausteine für die Berufsausbildungsvorbereitung bestätigt werden, wenn sie gemäß der Vorgaben der BAVBVO entwickelt worden sind. Anlage 2 der BAVBVO schreibt vor, wie ein Zeugnis gestaltet werden muss, wenn Teilnehmende das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht haben, Anlage 3 enthält Vorgaben für eine Teilnahmebescheinigung, sofern die Teilnehmenden das Qualifizierungsziel des Qualifizierungsbausteins nicht erreichen konnten. Sowohl dem Zeugnis als auch der Teilnahmebescheinigung ist eine Abschrift des jeweiligen Qualifizierungsbildes beizufügen.

Berufliche Handlungsfähigkeit ("Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit"): Allgemein wird darunter die Fähigkeit und die Bereitschaft eines Menschen verstanden, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln sowie seine Handlungsmöglichkeiten ständig weiterzuentwickeln (Bader)¹. Berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel soll Auszubildende zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG befähigen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachliche und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich als Potentiale in konkreten Handlungen realisieren können. Fachkompetenz ermöglicht, bestimmte Aufgaben in beruflichen Zusammenhängen zielgerichtet zu bearbeiten. Methodenkompetenz um-

¹ Vgl. Stratenwerth, Wolfgang: Forschungsauftrag. In: Stratenwerth, Wolfgang (Hrsg.): Auftragsorientiertes Lernen im Handwerk. Band I: Methodenkonzept. Bad Laasphe: Adalbert Carl 1991 (Berufsbildung im Handwerk. Reihe A, Heft 62), S. 8.

fasst Strategie, Organisation, Aufbau und Anlage einer Handlung. Sozialkompetenz / Personalkompetenz ermöglicht, die eigene Handlung an der sozialen Situation zu orientieren. Berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel der Ausbildung kann nur erreicht werden, wenn die verschiedenen Qualifikationselemente in einem ausgewogenen und den Anforderungen der Berufspraxis angepassten Verhältnis zueinander stehen. Dies schließt ein, dass einzelne Ausbildungsinhalte nicht isoliert betrachtet werden, denn es ist die Einheit fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen, die berufliches Handeln erfolgreich macht. Alle diese Aspekte sind in den Prüfungen zu berücksichtigen.

In der Berufsausbildungsvorbereitung sollen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit vermittelt werden. Sofern die Berufsausbildungsvorbereitung in Form von Qualifizierungsbausteinen durchgeführt wird, führen die Teilnehmenden nur die in Qualifizierungsbausteinen enthaltenen Tätigkeiten aus, die zwangsweise nur eine Auswahl der in einer Berufsausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse ist und deshalb in Bezug auf ihren Umfang als auch in Bezug auf das zu vermittelnde Anforderungsniveau nur Grundlagen darstellen, die den Teilnehmenden ein realistischeres Bild über die zukünftigen Anforderungen in einer Berufsausbildung vermitteln und sie zugleich so weit ausschnittshaft qualifizieren, dass sie auf eine nachfolgende Berufsausbildung anrechenbare Vorkenntnisse erwerben können.

Berufsausbildung, gleichwertige: Die berufliche Erstausbildung Jugendlicher erfolgt an Stelle einer Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen häufig auch in schulischen Bildungsgängen, die auf der Basis landesrechtlicher Bestimmungen durchgeführt werden. So wurden z.B. 2001 bundesweit 176.148 Jugendliche in Berufsfachschulen außerhalb des BBiG ausgebildet.² Hinzu kommen Berufsausbildungen des Gesundheitswesens und im öffentlichen Dienst. Berufsausbildungsvorbereitung kann gemäß § 1 Abs. 1 a BBiG auch auf solche Berufsausbildungen vorbereiten. In diesem Fall sind Qualifizierungsbausteine auf der Basis der für diese Berufsausbildungen vorliegenden Vorschriften analog zu entwickeln. Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung behinderter Menschen gehören nicht zu den gleichwertigen Berufsausbildungen gemäß § 1 Abs. 1 a BBiG.

Berufsausbildungsvorbereitung: Seit Inkrafttreten des überarbeiteten Berufsbildungsgesetzes am 1. Januar 2003 Oberbegriff für alle außerschulischen berufsvorbereitenden Maßnahmen, die insbesondere den folgenden Vorgaben des BBiG (einschl. BAVBVO) entsprechen:

1. Ihr Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 a BBiG die Heranführung an eine Berufsausbildung (oder eine gleichwertige Berufsausbildung). Berufsausbildungen auf der Basis von Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung behinderter Menschen gehören nicht dazu.
2. Ihre Zielgruppe sind gemäß § 50 Abs. 1 BBiG lernbeeinträchtigte (keine "lernbehinderten") oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt.
3. Gemäß § 50 Abs. 2 BBiG "müssen die Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen" der Zielgruppe entsprechen "und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden".
4. In ihnen können Qualifizierungsbausteine eingesetzt werden. Sie sind von den Anbietern der berufsvorbereitenden Maßnahme zu entwickeln (§ 3 Abs. 2

² Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2003. Bonn 2003, S. 126 ff.

BAVBVO) und aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (oder einer gleichwertigen Berufsausbildung) abzuleiten (§ 51 Abs. 1 BBiG).

5. Die Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme, die ein Teilnehmender besucht hat, soll im Zeugnis (Anlagen 2) bzw. in der Teilnahmebescheinigung (Anlage 3 der BAVBVO) angegeben werden.

Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung: ⇒ BAVBVO

Berufsbild: ⇒ Ausbildungsberufsbild

Berufsbildposition: Ein Teil (inhaltlicher Abschnitt) des ⇒ Ausbildungsberufsbildes

Bestätigung des Qualifizierungsbildes: Gemäß § 4 der BAVBVO bestätigt die zuständige Stelle auf Antrag des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den in § 3 Abs. 2 (und Anlage 1) der BAVBVO enthaltenen Vorgaben für die Dokumentation von Qualifizierungsbausteinen.

Dauer der Vermittlung (Vermittlungsdauer): Die Dauer der Vermittlung ist eine Planungsgröße, die unabhängig vom realen Ausbildungsverlauf des einzelnen Teilnehmenden vor Beginn der Berufsausbildungsvorbereitung feststehen muss. Sie ergibt sich durch eine Addition von Bausteinzeit (Netto-Ausbildungszeit im Qualifizierungsbaustein), Ausfallzeit (z.B. durchschnittliche krankheitsbedingte Fehlzeiten) und **Ergänzungszeit** (z.B. Berufsschulbesuch). Die Dauer der Vermittlung eines Qualifizierungsbausteins soll zwischen 140 und 420 Zeitstunden betragen. Er soll unter Punkt 3 im Qualifizierungsbild eingetragen werden. Ergänzungszeit: Damit ist die Zeit gemeint, in der alle weiteren Ausbildungsaktivitäten während der Ausbildung in einem Qualifizierungsbaustein durchgeführt werden (siehe Vermittlungsumfang eines Qualifizierungsbausteins). Zu den Ausbildungsaktivitäten, die in der Ergänzungszeit durchgeführt werden, gehören z.B. der Berufsschulbesuch und die Teilnahme an Aktivitäten der sozialpädagogischen Begleitung.

Fertigkeiten und Kenntnisse: Die in den Ausbildungsrahmenplänen beschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sind die Ausbildungsinhalte (Lernziele), die Auszubildenden in der Berufsausbildung mindestens vermittelt werden müssen. Alle Ausbildungsordnungen der vergangenen Jahre sind am Ziel der ⇒ beruflichen Handlungsfähigkeit orientiert. Daher sind die in den Ausbildungsrahmenplänen genannten Fertigkeiten und Kenntnisse so zu vermitteln, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sind die auf konkrete, für einen Beruf wesentliche Tätigkeiten bezogenen Zielformulierungen, die den Inhalt und das (Ausführungs-) Niveau der zu erreichenden Qualifikationen verbindlich festlegen. Obwohl sie sich notwendig an konkreten beruflichen Tätigkeiten orientieren, müssen sie hinreichend allgemein formuliert sein, um einzelbetriebliche Sichtweisen zu vermeiden und die Vielfalt unterschiedlich großer und unterschiedlich strukturierter Betriebe einer Branche zu berücksichtigen. Zudem müssen sie möglichst technikneutral formuliert sein, um zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Demgegenüber stellen die in der Berufsausbildungsvorbereitung genannten ⇒ „Tätigkeiten“ konkrete beispielhafte (betriebliche) Aufgaben dar, die aus bestimmten, im Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnissen abgeleitet werden.

Geschäftsprozessorientierung: Sichtweise, die das betriebliche Geschehen nicht nach voneinander getrennten (traditionellen und bisweilen hochgradig arbeitsteiligen) Funktionsbereichen und Hierarchien einteilt, sondern die Leistungserstellung als einen einheitlichen (Geschäfts-) Prozess betrachtet. Die dabei zunehmende und durch technische Möglich-

keiten beschleunigte Integration zuvor getrennter Arbeitsbereiche ist häufig verbunden mit flacheren Hierarchien, einer damit einhergehenden größeren Verantwortung auf den verbleibenden Ebenen, einer größeren Komplexität des Produktionsprozesses sowie auf der qualifikatorischen Ebene mit der Notwendigkeit der Aneignung fachübergreifender Qualifikationen.

Gleichwertige Berufsausbildung: ⇒ Berufsausbildung, gleichwertige

Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit: ⇒ Berufliche Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit, berufliche: ⇒ Berufliche Handlungsfähigkeit

Handlungsorientierte Ausbildung: ⇒ Berufliche Handlungsfähigkeit

Individuelle Zusatzzeit: Darunter werden zusätzliche Ausbildungszeiten verstanden, die sich im Verlauf der Ausbildung in einem Qualifizierungsbaustein bei einzelnen Teilnehmenden als erforderlich erweisen. Eine individuelle Zusatzzeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, z.B. wenn aus nicht verschuldeten Gründen längere Wiederholungsphasen erforderlich sind. Eine individuelle Zusatzzeit führt dazu, dass im Einzelfall der Vermittlungsumfang gemäß Punkt 3 im Qualifizierungsbild und die Teilnahmedauer (ist auf dem Zeugnis bzw. der Teilnahmebescheinigung anzugeben) nicht übereinstimmen (vgl. Teilnahmedauer).

Kernqualifikationen(en): Mit den sogenannten IT-Berufen 1997 begründetes Strukturmodell von Ausbildungsberufen, bei dem mehrere Berufe (z.B. einer Branche und/ oder eines Berufsfeldes) über einen bestimmten Anteil gleicher Inhalte verfügt, und diese gemeinsame Schnittmenge einen Kernbereich fachlicher und überfachlicher beruflicher Qualifikationen darstellt, der konstitutiv ist für ein auf Dauer angelegtes berufliches Handeln innerhalb dieser Branche oder dieses Berufsfeldes. Bei den IT-Berufen stellen die Kernqualifikationen eine am Geschäftsprozess orientierte, querfunktionale Verknüpfung grundlegender dv-technischer und betriebswirtschaftlicher Fertigkeiten und Kenntnisse sowie fachübergreifender Qualifikationen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit dar. Sie überwinden die klassische Trennung von Technik- und Wirtschaftsbildung und folgen damit der realen Entwicklung der Integration von Produktions- und Verwaltungsfunktionen. Das Konzept der Kernqualifikationen bietet zugleich ein Grundgerüst für den effizienten Anschluss von Weiterbildungsmaßnahmen. Insgesamt trägt es dazu bei, die „Transferfähigkeit der Ausbildung und ihre Stabilität gegenüber Anforderungswandel“³ zu verbessern. Gemeinsame Kernqualifikationen erleichtern den Wechsel zwischen den Berufen und die Übernahme verwandter Tätigkeiten. Schon während der Ausbildung wird ein Wechsel in einen anderen IT-Ausbildungsberuf erleichtert, wodurch Fehlentscheidungen und persönliche Enttäuschungen frühzeitig vermieden werden können.⁴

Kompetenz(en): Kompetenzen beschreiben den erwarteten Lernerfolg der Teilnehmenden, sofern sie die Tätigkeiten ausüben, die in den Qualifizierungsbausteinen beschrieben sind.

Lerneinheiten: Synonym für Qualifizierungsbaustein

Lernziel: In einer Ausbildung angestrebtes Ziel. Sowohl in Ausbildungsordnungen als auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen für die Berufsausbildungsvorbereitung wird der Begriff Lernziel synonym für „Fertigkeiten und Kenntnisse“ verwendet. ⇒ Fertigkeiten und Kenntnisse

³ Ehrke, Michael: IT-Ausbildungsberufe: Paradigmenwechsel im dualen System. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 1/1997, S. 6

⁴ Vgl. auch Schwarz, Henrik: Kernqualifikationen. Die berufliche Basis in der IT-Technik. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 5/1999, S. 47 - 48

Modul: ⇒ Qualifizierungsbaustein

Neue Förderstruktur: Mit etwa 6.000 Teilnehmenden in 24 Arbeitsamtsbezirken wird für die berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit eine neue Förderstruktur erprobt. An Stelle der Zuweisung der Teilnehmenden auf Einzelmaßnahmen (z.B. G Lehrgang) beginnen in der Neuen Förderstruktur alle Teilnehmenden ihre Berufsvorbereitung in einer Grundstufe, von der sie alternativ in eine Übergangsqualifizierung, eine Förderstufe oder in eine erweiterte Förderstufe einmünden.⁵ Die Bundesagentur für Arbeit hat für ihre berufsvorbereitenden Maßnahmen die neue Förderstruktur übernommen und führt sie vom Ausbildungsjahr 2003/2004 verbindlich als "**neues Fachkonzept**" ein.

Profilgebende Qualifikationen: Als profilgebend können jene Qualifikationen bezeichnet werden, die wesentlich für einen Beruf sind und ihn von anderen Berufen abgrenzen.

Qualifikation(en): Mit dem Begriff Qualifikation werden individuell erworbene Kompetenzen in Bezug auf deren Verwertbarkeit aus der Sicht von Nachfragern in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).⁶

Qualifikationseinheiten: ⇒ Berufsbildposition

Qualifizierungsbaustein: *Bausteine*, häufig auch *Module* genannt, sind thematisch und zeitlich eingegrenzte Qualifizierungssequenzen⁷, die sich auf alle Inhalte einer berufsvorbereitenden Maßnahme erstrecken können. Steht bei den Bausteinen die Vermittlung beruflicher Qualifikationen im Zentrum, spricht man allgemein von *Qualifizierungsbausteinen*. Qualifizierungsbausteine der Berufsausbildungsvorbereitung zeichnen sich zudem dadurch aus, dass sie ausschließlich aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder gleichwertiger Berufsausbildungen entwickelt worden sind. Die Qualifizierungsbausteine für die Berufsausbildungsvorbereitung sollen von dem Betrieb oder Bildungsträger entwickelt werden, der die Berufsausbildungsvorbereitung anbietet (siehe Anbieter einer Berufsausbildungsvorbereitung). Qualifizierungsbausteine der Berufsausbildungsvorbereitung werden in Qualifizierungsbildern beschrieben (dokumentiert).

Qualifizierungsbild: Qualifizierungsbild wird die gemäß Anlage 1 der BAVBVO vorgegebene Beschreibung eines Qualifizierungsbausteins genannt.

Qualifizierungsziel: Zusammenfassende Beschreibung der ⇒ Kompetenzen, die Teilnehmenden eine Berufsausbildungsvorbereitung durch die Ausübung der Tätigkeiten erwerben sollen, die in den Qualifizierungsbausteinen beschrieben sind.

Beispiel 1: Die Teilnehmenden können marktübliche informations- und telekommunikationstechnische (IT-) Systeme nach charakteristischen Leistungsmerkmalen und Einsatzgebieten unterscheiden. Sie kennen die Struktur, die betrieblichen Abläufe und die Leistungspalette eines Betriebes, der IT-Produkte anbietet.

Beispiel 2: Die Teilnehmenden können gängige IT-Büroanwendungen auf Einzelplatzsystemen unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzvorschriften installieren sowie einfache Konfigurations- und Wartungsarbeiten durchführen.

Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung behinderter Menschen: ⇒ Berufsausbildung, gleichwertige.

⁵ Vgl. im Einzelnen in direkt: Fördern und Qualifizieren, Nr. 16 vom April 2003, S. 6 ff.

⁶ Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe, Stand 15.09.2000, S. 9.

⁷ Bundesanstalt für Arbeit: Dienstblatt-Runderlass 42/96 vom 2. Mai 1996, S. 11.

Sockelqualifikationen: Strukturmodell bei den Büroberufen Kaufmann/-frau für Bürokommunikation und Bürokaufmann/-frau, die über einen gemeinsamen Anteil gleicher Inhalte verfügen.

Tätigkeiten („zu vermittelnde Tätigkeiten“): Die in Qualifizierungsbausteinen beschriebenen Tätigkeiten, die Teilnehmende einer Berufsausbildungsvorbereitung durch die Ausbildung in Qualifizierungsbausteinen ausführen sollen.

Beispiel 1: An Team- und Projektbesprechungen teilnehmen, Besprechungsergebnisse wiedergeben, Berichte erstellen.

Beispiel 2: Nach Alternativen zu einer bestehenden Softwarelösung recherchieren, Produktinformationen beschaffen und analysieren.

Der Begriff "Tätigkeiten" wird in der Berufsausbildungsvorbereitung verwendet im Unterschied zu ⇒ "Fertigkeiten und Kenntnissen" in der Berufsausbildung. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass in der Berufsausbildungsvorbereitung nicht identische Fertigkeiten und Kenntnisse einer Berufsausbildung vermittelt werden, sondern Qualifikationen, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten. Diese Tätigkeiten haben nachvollziehbare Bezüge zu Fertigkeiten und Kenntnissen einer Berufsausbildung in einem bestimmten Ausbildungsberuf (in bestimmten Fällen auch zu mehreren Ausbildungsberufen siehe ⇒ Ausbildungsberuf, anerkannter) und werden deshalb im Qualifizierungsbild unter "Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans" dokumentiert. An Stelle von "zu vermittelnde Tätigkeiten" wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Qualifizierungsbausteinen synonym auch "zu erwerbende Qualifikationen" verwendet.

Teil des Ausbildungsberufsbildes: ⇒ Berufsbildposition

Teilnahmedauer: Teilnahmedauer ist die reale Verweildauer eines Teilnehmenden in einem Qualifizierungsbaustein. Sie umfasst den Zeitraum vom Eintritt des einzelnen Teilnehmenden in die Ausbildung in einem Qualifizierungsbaustein bis zu seinem Austritt. Verbleibt der Teilnehmende bis zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins in der Berufsausbildungsvorbereitung, dann setzt sich die Teilnahmedauer aus dem Vermittlungsumfang des Qualifizierungsbausteins und in begründeten Ausnahmefällen den individuellen zusätzlichen Ausfallzeiten und den individuellen Zusatzzeiten zusammen (vgl. Vermittlungsumfang eines Qualifizierungsbausteins). Die Teilnahmedauer ist im Zeugnis bzw. in der Teilnahmebescheinigung einzutragen.

Vermittlungsumfang eines Qualifizierungsbausteins: ⇒ Dauer der Vermittlung

Zeitrichtwerte: Geben den Zeitrahmen an, der für die Vermittlung der jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse veranschlagt wird. Es wird von Brutto-Zeiten ausgegangen (5 Tageweche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Berufsausbildung den Ausbildungsstätten tatsächlich nur eine Netto-Ausbildungszeit von rund drei Tagen wöchentlich zur Verfügung steht).

5.3 Ausgewählte Stichworte

- Anbieter 98
- Arbeitsmarktchancen 23
- Ausbildungsberuf 98
- Ausbildungsberufsbild 98
- Ausbildungsinhalte 98
- Ausbildungsniveau 17
- Ausbildungsordnung 98
- Ausbildungsprofil 26, 98
- Ausbildungsrahmenplan 99
- Ausbildungszeitverkürzung 17
- Baustein 6
- Bausteinzeit 20
- BAVBVO 99
- Berufliche Handlungsfähigkeit 21
- Berufsausbildung, gleichwertige 7, 100
- Berufsausbildungsvorbereitung 100
- Berufskonzept 21
- Facharbeit 16
- Fachkraft im Gastgewerbe 8, 28
- Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie 28
- Fachmann/-frau für Systemgastronomie 8
- Fertigkeiten und Kenntnisse 13, 101
- Fertigungsmechaniker / Fertigungsmechanikerin 28
- Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin 19
- Förderstruktur, neue 103
- Geschäftsprozessorientierung 101
- Grundbildung, berufliche 66
- Handlungsfähigkeit, berufliche 99
- Handlungsorientierung 16
- Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin 28
- Hotelfachmann/-frau 8, 28
- Hotelkaufmann/-frau 8, 28
- IT-System-Kaufmann / IT-System-Kauffrau 9, 14, 28
- Kaufmann / Kauffrau für Bürokommunikation 28
- Kernqualifikationen 8, 18, 80, 102
- Koch / Köchin 28
- Kompetenz 102
- Leistungsfeststellung 6, 17
- Lernziel 102
- Modul 6
- Qualifikation 103
- Qualifizierungsbaustein 103
- Qualifizierungsbild 6, 103
- Qualifizierungsziel 6, 9, 10, 103
- Restaurantfachmann/-frau 8, 28
- Schlüsselqualifikationen 30
- Schulabschluss 24, 26
- Sockelqualifikationen 8, 104
- Stufenausbildung 7
- Tätigkeiten 6, 10, 13, 15
- Tätigkeiten, zu vermittelnde 104
- Vermittlungsdauer 6, 20
- Zeitrichtwert 104

6 Literaturverzeichnis

- BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT:** Dienstblatt-Runderlass 42/96: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit vom 2. Mai 1996.
- BMBF** (Bundesministerium für Bildung und Forschung) (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2003, Bonn 2003 (URL: http://www.berufsbildungsbericht.info/_htdocs/bbb2003/teil1/inhalt/teil1_kapitel1.htm, Stand 4.9.2003)
- Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621).**
- Borch, Hans und Weißmann, Hans:** Neue Berufe im Elektrohandwerk. In: ibv Nr. 14 vom 9. Juli 2003, S. 1853 - 1859.
- Bundesgesetzblatt** Jg. 2003, Teil I Br. 36, vom 21.07.2003, S. 1472 - 1476.
- Bundesinstitut für Berufsbildung** (Hrsg.): Kaufmann für Bürokommunikation / Kauffrau für Bürokommunikation - Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung, Berlin und Bonn 1991.
- Bundesinstitut für Berufsbildung** (Hrsg.): Neue und modernisierte Ausbildungsberufe 2003, Bonn 2003.
- Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:** Wie entstehen Ausbildungsberufe? Leitfaden zur Ausarbeitung von Ausbildungsordnungen, mit Glossar. Bonn 2003.
- Deutscher Bundestag,** Drucksache 15/26 vom 05.11.2002: Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
- Ehrke, Michael:** IT-Ausbildungsberufe: Paradigmenwechsel im dualen System. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 1/1997, S. 3 - 8.
- Fördern und Qualifizieren,** Nr. 16 vom April 2003.
- INBAS:** Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Prozessbegleitung zur Modellversuchsreihe. Zweiter Bericht zum Entwicklungsstand der regionalen Modellversuche. April 2003.
- Koch, Christiane:** Die Rolle von Computer und Internet als Lernmedien für benachteiligte Zielgruppen, in: BWP 2/2003, S. 24.
- Schwarz, Henrik:** Kernqualifikationen. Die berufliche Basis in der IT-Technik. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 5/1999, S. 47 - 48.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland:** Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe, Stand 15.09.2000.

Stratenwerth, Wolfgang: Forschungsauftrag. In: Stratenwerth, Wolfgang (Hrsg.): Auftragsorientiertes Lernen im Handwerk. Band I: Methodenkonzept. Bad Laasphe: Adalbert Carl 1991 (Berufsbildung im Handwerk. Reihe A, Heft 62).

Westdeutscher Handwerkskammertag: 11. Europäischer Aus- und Weiterbildungskongress. (URL: <http://www.handwerk-nrw.de/weiterbildungskongress/content/archiv/kongress-2002.pdf> - Stand: 11.09.2003).